

19. Coesfeld den 24. Juli 1804. (U. b. Hausirhandel.)
 Wilhelmine Friederike, vermittelt-regierende Rhein-
 gräfin zu Horstmar ꝛ.

und
 Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ꝛ., in
 eigenem und Vormundschftsnamen ihres minderjährigen
 Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Frie-
 drich zu Horstmar ꝛ.

auch
 Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu
 Horstmar ꝛ.

Unter Beseitigung der bisherigen Vorschriften über das
 Hausiren der Handelsleute wird landesherrlich verordnet:

1. daß allen inländischen Kaufleuten und Krämern die
 hausirende Feilbietung ihrer Waaren im ganzen Landes-
 gebiet, — in ihrem Wohnorte ganz Abgabefrei, außer-
 halb desselben aber, gegen eine Tagesgebühr von 3 Ggr.
 und von 2 Ggr. für einen gedruckten Hausirschein, er-
 laubt ist;

2. daß den fremden Kaufleuten dagegen nur gestattet
 ist, mit den, nach dem Ermessen der Lokal-Behörde des
 Hausir-Ortes, daselbst gar nicht oder nur in schlechter
 Qualität vorhandenen, und im Hausirschein von ihm aus-
 zudrückenden Gegenständen, gegen Entrichtung derselben
 Abgabe wie die Einheimischen, während festzusetzender
 Zeit, Hausirhandel zu treiben;

3. daß Contraventionen hausirender Kaufleute im er-
 sten Uebertretungsfall mit 5 Rthlr., und im Wiederho-
 lungsfalle mit 10 Rthlr. Geldbuße, im dritten Entgegen-
 handlungsfalle aber mit Waaren-Confiskations-Strafe und
 dem Verbote ferneres Hausirens im Lande, belegt wer-
 den sollen; und daß diese Geldbußen, so wie

4. die Hausirgelder und Hausirscheingebühren (aus-
 schließlich jedoch der Hausirgelder in der Stadt Coesfeld,
 welcher sie überwiesen bleiben) der landesherrlichen Hof-
 kammer, durch Vermittlung der die Scheine distribuiren-
 den Rentheien und Ortsbehörden, verrechnet werden sol-
 len; daß aber

5. jedem fremden Kaufmann es gestattet sein soll, sei-
 ne Waaren, ohne alle Ausnahme, im landesherrlichen
 Schlosse und in den übrigen Wohnungen der herrschaftli-
 chen Personen feil zu bieten.

Bemerk. Die rheingräfliche Regierung zu Coesfeld hat
 am 15. Februar 1805 (U. b.) sowohl das von inlän-
 disch vergleideten Juden, außerhalb ihres Wohnortes
 stattfindende Viehschlachten und Fleischverkaufen, bei
 willkürlicher Strafe, als auch das von in- und aus-
 ländischen christlichen und jüdischen Kaufleuten in mehr-
 facher Weise geschehende Illudiren der obigen Hausir-
 Vorschriften und Bedingungen, wiederholt verboten;
 sodann die vorstehende Hausir-Ordnung dahin deklariert:
 „daß jeder fremde Kaufmann, welcher Waaren im
 „Ganzen oder durch das Hausiren absetzt, den Hausir-
 „zettel lösen muß.“

Unterm 30. September 1805 (U. b.) ist gleichmäßig
 das von Bauern, Röttern und andern dazu nicht pri-
 vilegirten Einwohnern stattfindende Schlachten und die
 öffentliche hausirende Feilbietung des Fleisches von selbst-
 gezogenem oder gekauftem Vieh, wiederholt, bei Con-
 fiskationsstrafe des Fleisches zu Gunsten der Ortsarmen
 und bei 5 Rthlr. Geldbuße, für jede fernere derartige
 Handlung, verboten worden.

20. Coesfeld den 24. September 1804. (U. b. Schatzung.)

Fürst-Rheingräfliche Hofkammer.

Die, von den königlichen und fürstlichen Deputirten
 zur Auseinandersetzung der gemeinschaftlichen Angelegen-
 heiten des vormaligen Hochstiftes Münster, am 21. März
 c. a. ausgeschriebene Werbe-Schatzung, behufs Er-
 stattung der Vorschüsse der ehemaligen hochstiftlichen Lan-
 des-Kasse an die münstersche Werbe-Kasse, soll auch in
 dem diesseitigen Landesgebiet, jedoch nur zu $\frac{3}{4}$ des sonst
 gewöhnlichen Anschlages, von den Receptoren erhoben
 und mit „der gewöhnlichen, nächst einstehenden
 „September-Schatzung zugleich“ zur Haupt-Kasse
 abgeführt werden.

21. Coesfeld den 29. Sept. 1804. (U. d. Forstgerichte.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst Abschaffung des bisherigen fiskalischen Prozesses
 bei der Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und